

Verordnung über die Fachmittelschule (V FMS)

Vom 19. Mai 2010 (Stand 15. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 12 und 17 des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 ¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Beurteilungen, die Promotionsentscheide, die Abschlussprüfung, die Erlangung des Fachmittelschulausweises und die Fachmaturität an den Fachmittelschulen sowie den Übertritt ans Gymnasium.

§ 2 Beurteilung

¹ Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt lehrplanbezogen und umfasst alle Leistungskomponenten.

² Das Ergebnis der Beurteilung wird in jedem Fach mit einer ganzen oder halben Note ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

³ Die Fachlehrpersonen nehmen die Beurteilungen vor.

§ 2a* Nachteilsausgleich

¹ Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, bei denen die damit verbundenen Funktionsstörungen ärztlich beziehungsweise fachpsychologisch nachgewiesen sind, haben Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich.

² Die betreffenden Nachweise sind rechtzeitig vor Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs im Hinblick auf Promotionsentscheide und Prüfungen zu erbringen.

¹⁾ SAR [423.120](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³ Über Art und Umfang der Massnahmen zum Nachteilsausgleich entscheidet im Rahmen von § 2 die Schulleitung.

2. Promotionsentscheide und Zwischenbeurteilung

§ 3 Promotionsentscheide

¹ Promotionsentscheide dienen der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in diejenigen Klassen, die ihren Fähigkeiten entsprechen, sowie der Entlassung derjenigen Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Anforderungen nicht zu genügen vermögen.

² Promotionsentscheide werden am Ende der Probezeit und am Ende des 1. und 2. Schuljahrs getroffen. Beurteilungsperiode ist die Probezeit beziehungsweise das jeweils vorangegangene Schuljahr.

³ Die Promotionskonferenz setzt die Noten fest und trifft die Promotionsentscheide.

§ 4 Promotionsfächer

¹ Promotionswirksam in allen Klassen sind die Grundlagenfächer gemäss Stundentafel. *

² Promotionswirksam in der 2. und 3. Klasse sind neben den Grundlagenfächern gemäss Stundentafel der Berufsfeldunterricht, der sich gemäss § 4a berechnet. *

^{2bis} Die Zeugnisnoten in den Grundlagenfächern zählen jeweils einfach. Die Zeugnisnote im Berufsfeldunterricht zählt dreifach. *

³ ... *

^{3bis} Wird das Grundlagenfach Musik mit Instrument gewählt, zählt bei der Promotion das Mittel der beiden Noten. *

^{3ter} ... *

⁴ ... *

^{4bis} ... *

⁵ Ergibt das Mittel der Noten gemäss Absatz ^{3bis} einen Viertelswert, wird auf die nächsthöhere halbe oder ganze Note gerundet. *

§ 4a * Berufsfeldunterricht

¹ Die Zeugnisnote im Berufsfeldunterricht wird aus dem Mittel der Zeugnisnoten in den berufsfeldbezogenen Fächern gemäss Stundentafel gebildet und auf eine halbe Note gerundet.

§ 5 Definitive Aufnahme, Beförderung

¹ Schülerinnen und Schüler werden nach der allfälligen Probezeit, welche bis zum Ende des 1. Semesters dauert, definitiv aufgenommen beziehungsweise am Ende des Schuljahrs in die nächsthöhere Klasse befördert, wenn in den Promotionsfächern

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben, und
- b) nicht mehr als vier Noten unter 4 erzielt wurden.

² Liegen wichtige Gründe vor, können Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllen, definitiv aufgenommen beziehungsweise befördert werden, wenn ihnen für das Erreichen der Lernziele der entsprechenden Klasse eine günstige Prognose gestellt werden kann.

§ 6 Nichtbeförderung

¹ Wer am Ende eines Schuljahrs die Voraussetzungen von § 5 erstmals nicht erfüllt, wird nicht befördert.

² Eine freiwillige Repetition gilt als Nichtbeförderung.

§ 7 Entlassung

¹ Wer am Ende der Probezeit oder nach bereits einmal erfolgter Nichtbeförderung die Voraussetzungen von § 5 nicht beziehungsweise wiederum nicht erfüllt, wird aus der Schule entlassen.

§ 8 Zeugnis

¹ Zeugnisse werden an den Promotionsterminen und am Ende des 3. Schuljahrs ausgestellt.

² Das Zeugnis enthält die Noten sämtlicher Grundlagenfächer, die Note des Berufsfeldunterrichts und die Noten sämtlicher berufsfeldbezogener Fächer, an den Promotionsterminen den Promotionsentscheid und gegebenenfalls einen Hinweis auf § 5 Abs. 2. *

³ Die Zeugnisnoten werden in ganzen oder halben Noten ausgewiesen. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. *

§ 9 Zwischenbeurteilung

¹ Die Zwischenbeurteilung ist eine Standortbestimmung. Sie wird jeweils am Ende des 1. Semesters vorgenommen.

² Die Promotionskonferenz nimmt die Zwischenbeurteilungen vor.

³ In den Promotions- beziehungsweise Abschlussfächern werden den Schülerinnen und Schülern die Noten der Beurteilung mitgeteilt.

§ 10 Gespräch

¹ Ergibt die Zwischenbeurteilung eine für den weiteren Ausbildungsverlauf ungünstige Prognose, führt die zuständige Abteilungslehrperson mit der Schülerin oder dem Schüler ein Gespräch zur Klärung der Gründe und über die allenfalls zu treffenden Massnahmen.

3. Abschlussprüfung

3.1. Prüfung

§ 11 Prüfungstermine, Zulassung

¹ Die Abschlussprüfung findet am Ende des Lehrgangs statt.

² Die Zulassung zur Prüfung setzt den Besuch des letzten Schuljahrs in der Regel an derjenigen Mittelschule, an welcher die Prüfung abgelegt wird sowie die fristgerechte Abgabe der selbstständigen Arbeit und deren Präsentation voraus. *

§ 12 Prüfungsziel, Inhalte und Anforderungen

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich durch die Abschlussprüfung über die von der Schule vermittelten Kenntnisse und von Höheren Fachschulen beziehungsweise Fachhochschulen geforderte allgemeine Bildung auszuweisen.

² Es sind die Fachkenntnisse und die Selbstständigkeit im Denken zu prüfen.

³ Inhalte und Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern entsprechen den Lehrplanzielen.

§ 13 Prüfungsfächer

¹ Prüfungsfächer sind

- a) * die Grundlagenfächer Mathematik, Deutsch und wahlweise Französisch, Italienisch oder Englisch,
- b) * zwei Grundlagenfächer nach Wahl:
 - 1. * Informatik und Naturwissenschaften,
 - 2. * Gesellschaftswissenschaften,
 - 3. * Musik im Grundlagenfach Musik respektive Musik oder Instrument im Grundlagenfach Musik mit Instrument,
 - 4. * Bildnerisches und Technisches Gestalten,
 - 5. * Sport.

- c) * ein berufsfeldbezogenes Fach nach Wahl:
1. * Medienkunde oder Bildnerisches und Technisches Gestalten im Berufsfeld Gestaltung und Kunst,
 2. * Pädagogik/Psychologie oder Informatik und Naturwissenschaften mit Praktikum im Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften,
 3. * Pädagogik/Psychologie oder Individuum und Gesellschaft oder Wirtschaft und Recht im Berufsfeld Soziale Arbeit,
 4. * Pädagogik/Psychologie oder Informatik und Naturwissenschaften mit Praktikum, Bildnerisches und Technisches Gestalten oder Musik im Berufsfeld Pädagogik,
 5. * Medienkunde oder Theater/Auftrittskompetenz im Berufsfeld Kommunikation und Information.

² ... *

^{2bis} Folgende Prüfungsfächer schliessen sich gegenseitig aus: *

- a) * Die Grundlagenfächer Musik, Musik mit Instrument, Bildnerisches und Technisches Gestalten sowie Sport,
- b) * das Grundlagenfach Informatik und Naturwissenschaften und das berufsfeldbezogene Fach Informatik und Naturwissenschaften mit Praktikum in den Berufsfeldern Pädagogik und Gesundheit/Naturwissenschaften,
- c) * das Grundlagenfach Bildnerisches und Technisches Gestalten und das berufsfeldbezogene Fach Bildnerisches und Technisches Gestalten im Berufsfeld Gestaltung und Kunst.

³ Die Schülerinnen und Schüler teilen der Schulleitung bis spätestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn die Prüfungsfächer ihrer Wahl gemäss Absatz 1 mit.

§ 14 Art und Dauer der Prüfungen

¹ Die Prüfungsfächer Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch und Mathematik werden schriftlich und mündlich, Bildnerisches und Technisches Gestalten, Sport, Theater/Auftrittskompetenz sowie Instrument (im Rahmen des Grundlagenfachs Musik mit Instrument) praktisch geprüft. Die übrigen Prüfungsfächer werden mündlich geprüft. *

² Die schriftlichen Prüfungen sowie die praktische Prüfung im Fach Bildnerisches und Technisches Gestalten dauern drei Stunden. Im Fach Sport ist die Prüfungsdauer von den Aktivitäten abhängig und beträgt höchstens zwei Stunden (Nettoprüfungszeit). Die übrigen Prüfungen dauern 15 Minuten. *

§ 15 Prüfungsnoten

¹ Die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungen sind in ganzen und halben Noten auszudrücken. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

² In denjenigen Fächern, die schriftlich und mündlich geprüft werden, entspricht die Prüfungsnote dem ungerundeten Mittel der schriftlichen und mündlichen Note.

§ 16 Verstösse gegen die Prüfungsordnung

¹ Das BKS erklärt die ganze Abschlussprüfung für ungültig, wenn unredliche Handlungen begangen, insbesondere wenn unerlaubte Hilfsmittel mitgeführt werden, sowie bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu einer der Prüfungen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor Beginn der Abschlussprüfung von der Schulleitung darauf aufmerksam zu machen. *

² Die Prüfung kann am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern es sich bei der für ungültig erklärten Prüfung um den ersten Versuch gehandelt hat. *

³ Auf Gesuch kann das letzte Schuljahr wiederholt werden. In diesem Fall zählen die Zeugnissnoten des Wiederholungsjahrs für den Abschluss.

3.2. Organisation

§ 17 Prüfungskommission FMS

¹ Der Erziehungsrat ernennt auf die Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission FMS. Dieser gehören an

- a) ein Mitglied des Erziehungsrats, welches den Vorsitz innehat,
- b) sechs Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Höheren Fachschulen und von Fachhochschulen,
- c) * je ein Mitglied der Schulleitungen der Neuen Kantonsschule Aarau und der Kantonsschulen Wettingen, Wohlen und Zofingen, welches für die administrative Geschäftsführung der Fachmittelschule zuständig ist, mit beratender Stimme.

² Die Prüfungskommission ist insbesondere zuständig für

- a) die Leitung und Überwachung der Prüfungen,
- b) die Ernennung der Fachexpertinnen und Fachexperten,
- c) das Festlegen der Anlage der Prüfungen,
- d) die Genehmigung der Themen und Aufgaben der Fachprüfungen,
- e) das Festlegen der zulässigen Hilfsmittel für die schriftlichen und praktischen Prüfungen,
- f) * die Erarbeitung der Grundlagen für die Prüfungsentscheide des Departements Bildung, Kultur und Sport,
- g) * die Berichterstattung über die Prüfungen im Allgemeinen zuhanden der Schulkommission und des Departements Bildung, Kultur und Sport.

4. Abschluss mit Fachmittelschulabschluss

§ 18 Selbstständige Arbeit

¹ Die Schülerinnen und Schüler müssen im letzten Ausbildungsjahr wahlweise in einer Gruppe oder alleine eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren. Diese Arbeit muss in der Regel thematisch im eigenen Berufsfeldbereich angesiedelt sein. *

² Die selbstständige Arbeit wird mit einer Note entsprechend § 15 bewertet.

§ 19 Abschlussfächer

¹ Abschlussfächer sind *

- a) * die Grundlagenfächer Deutsch, Französisch oder Italienisch, Englisch, Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Sport und Musik oder Musik mit Instrument oder Bildnerisches und Technisches Gestalten,
- b) * der Berufsfeldunterricht,
- c) * die selbstständige Arbeit.

§ 20 Abschlussnoten

¹ In den geprüften Fächern wird die Abschlussnote aus dem Mittel von Vorschlags- und Prüfungsnote gebildet und zählt jeweils einfach. Die Vorschlagsnote ist die Zeugnisnote des letzten Ausbildungsjahrs. *

² In den prüfungsfreien Fächern entspricht die Abschlussnote der Vorschlagsnote und zählt jeweils einfach. Die Vorschlagsnote ist die Zeugnisnote des letzten Ausbildungsjahrs. *

^{2bis} Im Berufsfeldunterricht wird die Abschlussnote aus dem Mittel der Vorschlagsnote und der Prüfungsnote im berufsfeldbezogenen Fach gebildet, wobei die Vorschlagsnote und Prüfungsnote je hälftig zählen. Die Abschlussnote zählt dreifach. *

³ Die Bewertung der selbstständigen Arbeit erfolgt aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen oder schriftlich kommentierten Arbeit und ihrer Präsentation.

⁴ Die Abschlussnoten werden auf halbe oder ganze Noten gerundet. Bei einem Viertelwert wird auf die nächsthöhere halbe oder ganze Note gerundet.

§ 21 * ...

§ 22 Bestehensnormen

¹ Der Abschluss ist bestanden, wenn in den Abschlussfächern

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben, und
- b) nicht mehr als drei Noten unter 4 erzielt wurden.

§ 23 Entscheid

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet über das Bestehen des Abschlusses und stellt den Fachmittelschulausweis aus.

§ 24 Übertritt ans Gymnasium

¹ Schülerinnen und Schüler, die in den Abschlussfächern einen arithmetisch auf eine Dezimalstelle gerundeten Notendurchschnitt von mindestens 5 erreichen, können in die 3. Klasse des Gymnasiums übertreten. *

§ 25 Wiederholung bei Nichtbestehen, Dispensation

¹ Schülerinnen und Schüler, welche den Abschluss im ersten Versuch nicht bestehen, müssen bei einem zweiten Versuch das letzte Schuljahr und die Abschlussprüfung wiederholen.

² Sie können sich vom Unterrichtsbesuch und der Prüfung in denjenigen Fächern dispensieren lassen, in welchen sie beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erzielt haben. Diese Noten zählen auch beim zweiten Versuch.

³ Ist die selbstständige Arbeit im ersten Versuch mindestens mit der Note 5 bewertet worden, muss sie nicht wiederholt werden. *

⁴ Eine dritte Abschlussprüfung ist nicht gestattet.

§ 26 Fachmittelschulausweis

¹ Der Fachmittelschulausweis wird vom Departement Bildung, Kultur und Sport ausgestellt, wenn der Abschluss bestanden ist.

² Der Fachmittelschulausweis enthält:

- a) die Überschrift «Kanton Aargau» und die Bezeichnung der Schule,
- b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulausweis»,
- c) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen,
- d) die Angabe der Zeit, während der die Absolventin beziehungsweise der Absolvent die aargauische Fachmittelschule besucht hat,
- e) das Berufsfeld,
- f) die Abschlussnoten der Abschlussfächer gemäss § 19,
- g) das Thema der selbstständigen Arbeit gemäss § 18,
- h) den Ort, das Datum und die Unterschrift der Vorsteherin beziehungsweise des Vorstehers des Departements und der Rektorin beziehungsweise des Rektors der Schule.

³ Zusätzlich werden im Fachmittelschulausweis die Noten der in der 3. Klasse besuchten Freifächer aufgeführt.

5. Fachmaturität

5.1. Pädagogik

§ 27 Prüfungstermine, Zulassung

¹ Die Fachmaturitätsprüfung findet am Ende des Lehrgangs statt. Die Prüfungskommission FMS legt jeweils die Prüfungstermine fest.

² Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) die Fachmaturitätsarbeit mit einer Note von mindestens 4,0 erfolgreich beendet hat und
- b) den Fachmaturitätslehrgang in der Regel an derjenigen Schule besucht hat, an der die Prüfung abgelegt wird.

§ 28 Fachmaturitätsarbeit

¹ Die Schülerinnen und Schüler müssen während des Lehrgangs alleine oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren. *

² Bezüglich Ziel und Bewertung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). *

§ 29 Prüfungsziel, Inhalte und Anforderungen

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich durch die Fachmaturitätsprüfung Pädagogik über die von der Schule vermittelten Kenntnisse und von den Pädagogischen Hochschulen geforderte allgemeine Bildung und Reife sowie geforderten Fähigkeiten für die Studiengänge Vorschul- und Unterstufe sowie Primarstufe auszuweisen.

² ... *

³ Inhalte und Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern entsprechen den Lehrplanzielen.

§ 30 Fremdsprachen

¹ Wer im Fach Französisch oder Englisch ein international anerkanntes Sprachzertifikat auf mindestens Niveau B2 GER ²⁾ erfolgreich abgeschlossen hat, wird auf Gesuch hin von der Schulleitung vom Unterricht und von der Fachmaturitätsprüfung dispensiert. *

²⁾ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen

² Anstelle der Prüfungsnoten werden in den Fremdsprachen die Ergebnisse der internationalen Prüfungen gemäss der Empfehlung Nr. 11 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz betreffend die Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Zusammenhang mit der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ vom 24. Mai 2017 ³⁾ berücksichtigt. *

§ 31 Prüfungsfächer

¹ Prüfungsfächer sind:

- a) Deutsch,
- b) Französisch oder Englisch,
- c) Mathematik,
- d)* Naturwissenschaften, bestehend aus Biologie, Chemie und Physik,
- e)* Geistes- und Sozialwissenschaften, bestehend aus Geschichte und Geografie.
- f)* ...
- g)* ...

² ... *

³ ... *

§ 31a * Art und Dauer der Prüfungen

¹ Die Fächer Deutsch, Französisch oder Englisch sowie Mathematik werden folgendermassen geprüft:

- a) Deutsch schriftlich 180 Minuten und mündlich 15 Minuten,
- b) Französisch oder Englisch schriftlich 120 Minuten und mündlich 15 Minuten,
- c) Mathematik schriftlich 120 Minuten und mündlich 15 Minuten.

² Die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geschichte und Geografie werden je 15 Minuten mündlich geprüft.

§ 32 Notengebung

¹ Die Fachmaturitätsarbeit sowie die Ergebnisse in den einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind in ganzen und halben Noten auszudrücken. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

§ 33 Verstösse gegen die Prüfungsordnung

¹ Das BKS erklärt die ganze Fachmaturitätsprüfung für ungültig, wenn unredliche Handlungen begangen, insbesondere wenn unerlaubte Hilfsmittel mitgeführt werden, sowie bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu einer der Prüfungen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor Beginn der Fachmaturitätsprüfung von der Schulleitung darauf aufmerksam zu machen. *

² Die Prüfung kann am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern es sich bei der für ungültig erklärten Prüfung um den ersten Versuch handelt hat. *

³⁾ https://edudoc.ch/record/217072/files/empf_fremdsprachendiplome_d.pdf

³ Auf Gesuch kann der Fachmaturitätslehrgang wiederholt werden.

§ 34 Fachmaturitätsnoten

¹ Die Fachmaturitätsnote in den Fächern Deutsch, Französisch oder Englisch sowie Mathematik entspricht dem gerundeten arithmetischen Mittel der jeweiligen schriftlichen und mündlichen Prüfungsnoten. *

² Die Fachmaturitätsnote im Fach Naturwissenschaften entspricht dem gerundeten arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten in den Fächern Biologie, Chemie und Physik. *

³ Die Fachmaturitätsnote im Fach Geistes- und Sozialwissenschaften entspricht dem gerundeten arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten in den Fächern Geschichte und Geografie.

⁴ Die Fachmaturitätsnoten werden auf halbe oder ganze Noten gerundet. Bei einem exakten Viertelswert wird auf die nächsthöhere halbe oder ganze Note gerundet.

§ 35 * ...

§ 36 Bestehensnorm

¹ Die Fachmaturität ist bestanden, wenn

- a) das arithmetische Mittel der fünf Fachmaturitätsnoten sowie der Fachmaturitätsarbeit mindestens 4 beträgt,
- b) nicht mehr als zwei Fachmaturitätsnoten unter 4 erzielt wurden und
- c) die Summe der Notenabweichung von 4 nach unten nicht mehr als einen Punkt beträgt.

§ 37 Wiederholung bei Nichtbestehen, Dispensation

¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Fachmaturität im ersten Versuch nicht bestehen, können die Prüfungen einmal am nächsten Prüfungstermin wiederholen. *

² Sie können sich vom Unterrichtsbesuch und der Prüfung in denjenigen Fächern dispensieren lassen, in welchen sie beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erzielt haben. Diese Noten zählen auch beim zweiten Versuch.

³ Die Note der Fachmaturitätsarbeit des ersten Versuchs wird übernommen.

⁴ Eine dritte Fachmaturitätsprüfung ist nicht gestattet.

*5.2. Gesundheit/Naturwissenschaften, Soziale Arbeit, Kommunikation und Information sowie Gestaltung und Kunst **

5.2.1. Praktikum

§ 38 Bewertung, Wiederholung

¹ Am Ende des Praktikums wird die Leistung der Schülerin oder des Schülers anhand von Kriterien bewertet, die vor dem Praktikum bekannt gegeben wurden. Die Bewertung mit den Prädikaten «sehr gut», «gut», «genügend» oder «nicht genügend» erfolgt in schriftlicher Form durch den Praktikumsbetrieb.

² Schülerinnen und Schüler können ein mit dem Prädikat «ungenügend» bewertetes Praktikum einmal wiederholen.

5.2.2. Fachmaturitätsarbeit

§ 39 Fachmaturitätsarbeit

¹ Die Schülerinnen und Schüler müssen wahlweise alleine oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen, mündlich präsentieren und anschliessend an die Präsentation ein Fachgespräch führen. Vorbehalten bleibt Absatz 2. *

² Bei Absolvierung des Fachmaturitätslehrgangs Kommunikation und Information (Schwerpunkt Angewandte Linguistik) muss die Fachmaturitätsarbeit in einer Zweitsprache verfasst und präsentiert werden. Bei Absolvierung des Fachmaturitätslehrgangs Gestaltung und Kunst muss die Fachmaturitätsarbeit alleine verfasst und präsentiert werden. *

³ Die mündliche Präsentation und das Fachgespräch dauern in der Regel 30 Minuten. *

§ 40 Thema, unredliche Handlungen und Wiederholung

¹ Die Fachmaturitätsarbeit umfasst ein Thema, das in konkretem Bezug zum absolvierten Praktikum oder Bildungsgang respektive gestalterischen Propädeutikum steht und zwischen der Fachmittelschule, dem Praktikumsbetrieb oder der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales respektive der Schule für Gestaltung Aargau und der Schülerin beziehungsweise dem Schüler vereinbart wurde. *

² Die Fachmaturitätsarbeit ist persönlich zu verfassen. Ist dies nachgewiesenermassen nicht der Fall, wird die Fachmaturitätsarbeit auf Antrag der Prüfungskommission FMS durch das Departement Bildung, Kultur und Sport als ungültig und die Fachmaturität als nicht bestanden erklärt.

³ Die Fachmaturitätsarbeit kann im darauffolgenden Schuljahr einmal wiederholt werden.

§ 41 Notengebung, Nachbesserung und Wiederholung

¹ Die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer Note entsprechend § 15 bewertet.

² Die Fachmaturitätsarbeit wird durch eine Lehrperson der Fachmittelschule und eine Person des Praktikumsbetriebs oder eine Lehrperson der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales respektive der Schule für Gestaltung Aargau bewertet, welche die Schülerin oder den Schüler betreuen. Die Bewertung der Fachmaturitätsarbeit erfolgt aufgrund des Arbeitsprozesses, des Arbeitsergebnisses der schriftlichen oder schriftlich kommentierten Arbeit und aufgrund der durchgeführten Präsentation. *

³ Wird die Fachmaturitätsarbeit mit einer ungenügenden Note bewertet, muss diese nachgebessert werden und wird höchstens mit der Note 4 bewertet.

⁴ Wird die Fachmaturitätsarbeit nach der Nachbesserung erneut mit einer ungenügenden Note bewertet, kann im darauffolgenden Schuljahr eine neue Fachmaturitätsarbeit verfasst werden. Das Verfassen einer dritten Fachmaturitätsarbeit ist nicht gestattet.

5.2.3. Bestehen

§ 42 * ...

§ 43 Bestehensnorm

¹ Die Fachmaturität ist bestanden, wenn

- a) die Note der Fachmaturitätsarbeit mindestens 4 beträgt,
- b) * das Praktikum, sofern es absolviert werden muss, mindestens mit dem Prädikat «genügend» bewertet oder der Bildungsgang an der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales respektive das gestalterische Propädeutikum an der Schule für Gestaltung Aargau erfolgreich absolviert wurde und
- c) * die berufsspezifischen Zusatzleistungen (Sprachaufenthalt, Sprachzertifikat, Einführungs- und Vertiefungsmodul), sofern sie absolviert werden müssen, erbracht wurden.

5.3. Gemeinsame Bestimmungen

§ 44 Fachmaturitätsentscheid

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet über das Bestehen der Fachmaturität und stellt das Fachmaturitätszeugnis aus.

§ 45 Fachmaturitätszeugnis

¹ Das Fachmaturitätszeugnis wird vom Departement Bildung, Kultur und Sport ausgestellt, wenn die Fachmaturität bestanden ist.

² Das Fachmaturitätszeugnis enthält

- a) die Überschrift «Kanton Aargau» und die Bezeichnung der Schule,
- b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis»,
- c) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen,
- c^{bis}) * die Bezeichnung des Berufsfelds,
- d) * die Angabe der Zeit, während der die Absolventin beziehungsweise der Absolvent das Praktikum, den Sprachaufenthalt oder die Sprachaufenthalte, den Fachmaturitätslehrgang Pädagogik beziehungsweise das gestalterische Propädeutikum absolviert hat,
- e) die Bewertung des Praktikums, sofern es absolviert wurde,
- f) das Thema und die Bewertung der Fachmaturitätsarbeit,
- g) die Abschlussnoten der Abschlussfächer gemäss § 19 sowie das Thema und die Bewertung der selbstständigen Arbeit gemäss § 18,
- h) den Ort, das Datum und die Unterschrift der Vorsteherin beziehungsweise des Vorstehers des Departements und der Rektorin beziehungsweise des Rektors der Schule.

³ Das Fachmaturitätszeugnis einer Absolventin beziehungsweise eines Absolventen des Fachmaturitätslehrgangs Pädagogik enthält zusätzlich zu den vorerwähnten Angaben die

- a) Fachmaturitätsnoten der Prüfungsfächer gemäss § 31,
- b) Auflistung der besuchten Fächer, die nicht geprüft wurden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen *

§ 45a * Übergangsbestimmung zur Änderung vom 9. Mai 2018 *

¹ ... *

² ... *

³ Für Schülerinnen und Schüler des Bereichs Erziehung und Gestaltung, die ihre Ausbildung im Schuljahr 2017/18 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts, sofern sie dies wünschen. *

⁴ Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem Schuljahr 2018/19 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts. *

§ 45b * Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. Oktober 2021

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang vor dem Schuljahr 2022/23 begonnen haben, gelten im Zusammenhang mit dem Erwerb des Fachmittelschulausweises die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

² Im Falle der Repetition gelten für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang im Schuljahr 2021/22 begonnen haben, die Bestimmungen des neuen Rechts, wobei die Schülerinnen und Schüler, die den Fachmittschulabschluss im ersten Versuch nicht bestehen, sich in den folgenden Fächern nicht vom Unterrichtsbesuch und der Prüfung dispensieren lassen können:

1. Den Grundlagenfächern Informatik und Naturwissenschaften sowie Bildnerisches und Technisches Gestalten,
2. im Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften dem Fach Informatik und Naturwissenschaften mit Praktikum.

§ 46 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Aarau, 19. Mai 2010

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.05.2010	01.08.2010	Erlass	Erstfassung	2010 S. 166
02.03.2011	01.05.2011	Titel 5.2.	geändert	2011/2-03
02.03.2011	01.05.2011	§ 39 Abs. 1	geändert	2011/2-03
02.03.2011	01.05.2011	§ 39 Abs. 2	geändert	2011/2-03
02.03.2011	01.05.2011	§ 39 Abs. 3	eingefügt	2011/2-03
02.03.2011	01.05.2011	§ 40 Abs. 1	geändert	2011/2-03
02.03.2011	01.05.2011	§ 41 Abs. 2	geändert	2011/2-03
02.03.2011	01.05.2011	§ 43 Abs. 1, lit. b)	geändert	2011/2-03
02.03.2011	01.05.2011	§ 45 Abs. 2, lit. d)	geändert	2011/2-03
11.05.2011	01.08.2011	§ 24 Abs. 1	geändert	2011/3-33
02.11.2011	01.01.2012	Titel 6.	geändert	2011/6-19
02.11.2011	01.01.2012	§ 45a	eingefügt	2011/6-19
27.03.2013	01.08.2013	§ 17 Abs. 1, lit. c)	geändert	2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 28 Abs. 1	geändert	2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 28 Abs. 2	eingefügt	2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 29 Abs. 2	aufgehoben	2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 30 Abs. 1	geändert	2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 31 Abs. 1, lit. d)	geändert	2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 31 Abs. 1, lit. e)	geändert	2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 31 Abs. 1, lit. f)	aufgehoben	2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 31 Abs. 1, lit. g)	aufgehoben	2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 31 Abs. 2	aufgehoben	2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 31 Abs. 3	aufgehoben	2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 31a	eingefügt	2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 34 Abs. 1	geändert	2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 34 Abs. 2	geändert	2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 37 Abs. 1	geändert	2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 45a	Titel geändert	2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 45a Abs. 2	eingefügt	2013/3-15
25.09.2013	01.01.2014	§ 2a	eingefügt	2013/7-16
28.10.2015	01.08.2016	§ 17 Abs. 2, lit. f)	geändert	2016/3-03
28.10.2015	01.08.2016	§ 17 Abs. 2, lit. g)	eingefügt	2016/3-03
28.10.2015	01.08.2016	§ 21	aufgehoben	2016/3-03
28.10.2015	01.08.2016	§ 35	aufgehoben	2016/3-03
28.10.2015	01.08.2016	§ 42	aufgehoben	2016/3-03
03.05.2017	01.08.2017	§ 4 Abs. 4	geändert	2017/5-21
09.05.2018	01.08.2018	§ 4 Abs. 1	geändert	2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 4 Abs. 2	geändert	2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 4 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 4 Abs. 3 ^{ter}	eingefügt	2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 4 Abs. 4	aufgehoben	2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 4 Abs. 4 ^{bis}	eingefügt	2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 4 Abs. 5	geändert	2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 11 Abs. 2	geändert	2018/4-18
09.05.2018	01.08.2018	§ 13 Abs. 1, lit. c), 4.	geändert	2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 13 Abs. 2	aufgehoben	2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 13 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 14 Abs. 1	geändert	2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 14 Abs. 2	geändert	2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 16 Abs. 1	geändert	2018/4-18
09.05.2018	01.08.2018	§ 16 Abs. 2	geändert	2018/4-18
09.05.2018	01.08.2018	§ 33 Abs. 1	geändert	2018/4-18
09.05.2018	01.08.2018	§ 33 Abs. 2	geändert	2018/4-18
09.05.2018	01.08.2018	§ 45a Abs. 3	eingefügt	2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 45a Abs. 4	eingefügt	2018/4-19
15.05.2019	01.08.2019	§ 4 Abs. 3 ^{bis}	geändert	2019/3-15
27.10.2021	01.08.2022	§ 4 Abs. 1	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 4 Abs. 2	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 4 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 4 Abs. 3	aufgehoben	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 4 Abs. 3 ^{bis}	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 4 Abs. 3 ^{ter}	aufgehoben	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 4 Abs. 4 ^{bis}	aufgehoben	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 4 Abs. 5	geändert	2022/10-04

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
27.10.2021	01.08.2022	§ 4a	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 8 Abs. 2	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 8 Abs. 3	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 1, lit. a)	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 1, lit. b)	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 1, lit. b), 1.	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 1, lit. b), 2.	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 1, lit. b), 3.	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 1, lit. b), 4.	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 1, lit. b), 5.	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 1, lit. c)	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 1, lit. c), 1.	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 1, lit. c), 2.	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 1, lit. c), 3.	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 1, lit. c), 4.	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 1, lit. c), 5.	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 2 ^{bis}	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 2 ^{bis} , lit. a)	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 2 ^{bis} , lit. b)	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 13 Abs. 2 ^{bis} , lit. c)	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 14 Abs. 1	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 14 Abs. 2	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 18 Abs. 1	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 19 Abs. 1	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 19 Abs. 1, lit. a)	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 19 Abs. 1, lit. b)	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 19 Abs. 1, lit. c)	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 20 Abs. 1	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 20 Abs. 2	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 20 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 24 Abs. 1	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 25 Abs. 3	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 28 Abs. 2	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 30 Abs. 2	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	Titel 5.2.	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 39 Abs. 2	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 43 Abs. 1, lit. b)	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 43 Abs. 1, lit. c)	geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 45 Abs. 2, lit. c ^{bis})	eingefügt	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 45a	Titel geändert	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 45a Abs. 1	aufgehoben	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 45a Abs. 2	aufgehoben	2022/10-04
27.10.2021	01.08.2022	§ 45b	eingefügt	2022/10-04
15.06.2022	01.08.2023	§ 17 Abs. 1, lit. c)	geändert	2022/18-07
17.05.2023	01.08.2023	§ 8 Abs. 2	geändert	2023/05-04
05.06.2024	15.09.2024	§ 40 Abs. 1	geändert	2024/07-03
05.06.2024	15.09.2024	§ 41 Abs. 2	geändert	2024/07-03
05.06.2024	15.09.2024	§ 43 Abs. 1, lit. b)	geändert	2024/07-03

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	19.05.2010	01.08.2010	Erstfassung	2010 S. 166
§ 2a	25.09.2013	01.01.2014	eingefügt	2013/7-16
§ 4 Abs. 1	09.05.2018	01.08.2018	geändert	2018/4-19
§ 4 Abs. 1	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 4 Abs. 2	09.05.2018	01.08.2018	geändert	2018/4-19
§ 4 Abs. 2	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 4 Abs. 2 ^{bis}	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 4 Abs. 2	27.10.2021	01.08.2022	aufgehoben	2022/10-04
§ 4 Abs. 3 ^{bis}	09.05.2018	01.08.2018	eingefügt	2018/4-19
§ 4 Abs. 3 ^{bis}	15.05.2019	01.08.2019	geändert	2019/3-15
§ 4 Abs. 3 ^{bis}	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 4 Abs. 3 ^{ter}	09.05.2018	01.08.2018	eingefügt	2018/4-19
§ 4 Abs. 3 ^{ter}	27.10.2021	01.08.2022	aufgehoben	2022/10-04
§ 4 Abs. 4	03.05.2017	01.08.2017	geändert	2017/5-21
§ 4 Abs. 4	09.05.2018	01.08.2018	aufgehoben	2018/4-19
§ 4 Abs. 4 ^{bis}	09.05.2018	01.08.2018	eingefügt	2018/4-19
§ 4 Abs. 4 ^{bis}	27.10.2021	01.08.2022	aufgehoben	2022/10-04
§ 4 Abs. 5	09.05.2018	01.08.2018	geändert	2018/4-19
§ 4 Abs. 5	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 4a	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 8 Abs. 2	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 8 Abs. 2	17.05.2023	01.08.2023	geändert	2023/05-04
§ 8 Abs. 3	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 11 Abs. 2	09.05.2018	01.08.2018	geändert	2018/4-18
§ 13 Abs. 1, lit. a)	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 13 Abs. 1, lit. b)	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 13 Abs. 1, lit. b), 1.	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 13 Abs. 1, lit. b), 2.	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 13 Abs. 1, lit. b), 3.	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 13 Abs. 1, lit. b), 4.	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 13 Abs. 1, lit. b), 5.	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 13 Abs. 1, lit. c)	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 13 Abs. 1, lit. c), 1.	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 13 Abs. 1, lit. c), 2.	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 13 Abs. 1, lit. c), 3.	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 13 Abs. 1, lit. c), 4.	09.05.2018	01.08.2018	geändert	2018/4-19
§ 13 Abs. 1, lit. c), 4.	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 13 Abs. 1, lit. c), 5.	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 13 Abs. 2	09.05.2018	01.08.2018	aufgehoben	2018/4-19
§ 13 Abs. 2 ^{bis}	09.05.2018	01.08.2018	eingefügt	2018/4-19
§ 13 Abs. 2 ^{bis}	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 13 Abs. 2 ^{bis} , lit. a)	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 13 Abs. 2 ^{bis} , lit. b)	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 13 Abs. 2 ^{bis} , lit. c)	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 14 Abs. 1	09.05.2018	01.08.2018	geändert	2018/4-19
§ 14 Abs. 1	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 14 Abs. 2	09.05.2018	01.08.2018	geändert	2018/4-19
§ 14 Abs. 2	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 16 Abs. 1	09.05.2018	01.08.2018	geändert	2018/4-18
§ 16 Abs. 2	09.05.2018	01.08.2018	geändert	2018/4-18
§ 17 Abs. 1, lit. c)	27.03.2013	01.08.2013	geändert	2013/3-15
§ 17 Abs. 1, lit. c)	15.06.2022	01.08.2023	geändert	2022/18-07
§ 17 Abs. 2, lit. f)	28.10.2015	01.08.2016	geändert	2016/3-03
§ 17 Abs. 2, lit. g)	28.10.2015	01.08.2016	eingefügt	2016/3-03
§ 18 Abs. 1	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 19 Abs. 1	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 19 Abs. 1, lit. a)	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 19 Abs. 1, lit. b)	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 19 Abs. 1, lit. c)	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 20 Abs. 1	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 20 Abs. 2	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 20 Abs. 2 ^{bis}	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 21	28.10.2015	01.08.2016	aufgehoben	2016/3-03
§ 24 Abs. 1	11.05.2011	01.08.2011	geändert	2011/3-33

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 24 Abs. 1	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 25 Abs. 3	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 28 Abs. 1	27.03.2013	01.08.2013	geändert	2013/3-15
§ 28 Abs. 2	27.03.2013	01.08.2013	eingefügt	2013/3-15
§ 28 Abs. 2	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 29 Abs. 2	27.03.2013	01.08.2013	aufgehoben	2013/3-15
§ 30 Abs. 1	27.03.2013	01.08.2013	geändert	2013/3-15
§ 30 Abs. 2	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 31 Abs. 1, lit. d)	27.03.2013	01.08.2013	geändert	2013/3-15
§ 31 Abs. 1, lit. e)	27.03.2013	01.08.2013	geändert	2013/3-15
§ 31 Abs. 1, lit. f)	27.03.2013	01.08.2013	aufgehoben	2013/3-15
§ 31 Abs. 1, lit. g)	27.03.2013	01.08.2013	aufgehoben	2013/3-15
§ 31 Abs. 2	27.03.2013	01.08.2013	aufgehoben	2013/3-15
§ 31 Abs. 3	27.03.2013	01.08.2013	aufgehoben	2013/3-15
§ 31a	27.03.2013	01.08.2013	eingefügt	2013/3-15
§ 33 Abs. 1	09.05.2018	01.08.2018	geändert	2018/4-18
§ 33 Abs. 2	09.05.2018	01.08.2018	geändert	2018/4-18
§ 34 Abs. 1	27.03.2013	01.08.2013	geändert	2013/3-15
§ 34 Abs. 2	27.03.2013	01.08.2013	geändert	2013/3-15
§ 35	28.10.2015	01.08.2016	aufgehoben	2016/3-03
§ 37 Abs. 1	27.03.2013	01.08.2013	geändert	2013/3-15
Titel 5.2.	02.03.2011	01.05.2011	geändert	2011/2-03
Titel 5.2.	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 39 Abs. 1	02.03.2011	01.05.2011	geändert	2011/2-03
§ 39 Abs. 2	02.03.2011	01.05.2011	geändert	2011/2-03
§ 39 Abs. 2	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 39 Abs. 3	02.03.2011	01.05.2011	eingefügt	2011/2-03
§ 40 Abs. 1	02.03.2011	01.05.2011	geändert	2011/2-03
§ 40 Abs. 1	05.06.2024	15.09.2024	geändert	2024/07-03
§ 41 Abs. 2	02.03.2011	01.05.2011	geändert	2011/2-03
§ 41 Abs. 2	05.06.2024	15.09.2024	geändert	2024/07-03
§ 42	28.10.2015	01.08.2016	aufgehoben	2016/3-03
§ 43 Abs. 1, lit. b)	02.03.2011	01.05.2011	geändert	2011/2-03
§ 43 Abs. 1, lit. b)	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 43 Abs. 1, lit. b)	05.06.2024	15.09.2024	geändert	2024/07-03
§ 43 Abs. 1, lit. c)	27.10.2021	01.08.2022	geändert	2022/10-04
§ 45 Abs. 2, lit. c ^{III})	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04
§ 45 Abs. 2, lit. d)	02.03.2011	01.05.2011	geändert	2011/2-03
Titel 6.	02.11.2011	01.01.2012	geändert	2011/6-19
§ 45a	02.11.2011	01.01.2012	eingefügt	2011/6-19
§ 45a	27.03.2013	01.08.2013	Titel geändert	2013/3-15
§ 45a	27.10.2021	01.08.2022	Titel geändert	2022/10-04
§ 45a Abs. 1	27.10.2021	01.08.2022	aufgehoben	2022/10-04
§ 45a Abs. 2	27.03.2013	01.08.2013	eingefügt	2013/3-15
§ 45a Abs. 2	27.10.2021	01.08.2022	aufgehoben	2022/10-04
§ 45a Abs. 3	09.05.2018	01.08.2018	eingefügt	2018/4-19
§ 45a Abs. 4	09.05.2018	01.08.2018	eingefügt	2018/4-19
§ 45b	27.10.2021	01.08.2022	eingefügt	2022/10-04